



Ökoregelungen im Überblick

Ökoregelungen (ÖR) sind einjährige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der ersten Säule. Die Teilnahme daran ist freiwillig und kann jährlich über den Agrarantrag gestellt werden. Zur Auswahl stehen 7 bzw. 10 Maßnahmen. Diese sind zum Teil untereinander, als auch mit den AUKM der zweiten Säule kombinierbar.

Tabelle: Die Ökoregelungen der ersten Säule

ÖR 1 Nicht produktive Flächen	1a	Acker-Brache
	1b	Blühstreifen und –flächen auf 1a-Flächen
	1c	Blühstreifen und –flächen in Dauerkulturen
	1d	Altgrasstreifen oder –flächen im Dauergrünland
ÖR 2		Anbau vielfältiger Kulturen
ÖR 3		Agroforstwirtschaft
ÖR 4		Extensivierung des Dauergrünlands
ÖR 5		Ext. Bewirtsch. von Dauergrünland =Kennarten
ÖR 6		Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln
ÖR 7		Natura 2000-Gebiete

ÖR 1a – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Für die Anlage von Brachen auf Ackerland kann im Umfang von mindestens 1 % und bis zu höchstens 8 % der Ackerfläche eine gestaffelte Prämie beantragt werden. Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland können, statt der 1% in der ersten Staffelstufe erst einmal mit bis zu einem Hektar die höchste Prämie von 1300 €/ha geltend machen. Dies gilt auch, wenn dadurch die Obergrenze von 8 % der förderfähigen Ackerfläche überschritten wird. Sollte diese dann noch nicht überschritten sein, kann die weitere Förderung anhand der verbleibenden Staffelstufen ermittelt werden.

Nachfolgend sind die Staffelstufen aufgeführt:

- Prämie für bis zu 1 %: 1.300 €/ha
- Prämie für bis zu 1 ha: 1.300 €/ha
- Prämie für 1 bis 2 %: 500 €/ha
- Prämie für 2 bis 8 %: 300 €/ha

Beispielrechnungen mit und ohne die 1-Hektar-Regelung

ha Acker	Rechengang	€ Prämie gesamt	% Brache- Fläche
12 ha Acker ohne 1-ha-Regelung	$0,12 \cdot 1300 + 0,12 \cdot 500 + 0,72 \cdot 300 =$	432,00	8%
12 ha Acker mit 1-ha-Regelung	$0,96 \cdot 1300 =$ oder $1,00 \cdot 1300 =$	1248,00 oder 1300,00	8% 8,33%
40 ha Acker ohne 1-ha-Regelung	$0,4 \cdot 1300 + 0,4 \cdot 500 + 2,4 \cdot 300 =$	1440,00	8%
40 ha Acker mit 1-ha-Regelung	$1 \cdot 1300 + 0 \cdot 500 + 2,2 \cdot 300 =$	1960,00	8%

Jede Stilllegung muss mind. 0,1 ha groß sein. Verpflichtungszeitraum ist das gesamte Kalenderjahr. Die Stilllegung kann der Selbstbegrünung überlassen oder aktiv mit einer Mischung aus mind. 5 krautartigen, zweikeimblättrigen Arten begrünt werden.

Die nachfolgende Tabelle führt beispielhaft einige Mischungen auf:

Mischungseigenschaft	Mischungsbeispiel/ Mischungsname	Anbieter
mehrfährige Blühfläche	Blühende Landschaft	Rieger Hoffmann
wie vor	Lebensraum 1	Freudenberger, Saaten Zeller
Wildäsungsfläche, über/mehrfährig	Renaturierungs- und Wildäsungsfläche	Camena
wie vor	Viterra Horrido	Saaten-Union
wie vor	Progreen Rehwiese	Freudenberger
Dauerbrache, mit Gräseranteil	Viterra Dauerbrache 1a	Saaten-Union
einjährige Blühfläche	Viterra Biene Eco 2.1	Saaten-Union

Eine Aussaat hat spätestens bis zum 31.03. zu erfolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutz und Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern ist untersagt. Landschaftselemente (LE) werden nicht angerechnet. Pflegemaßnahmen müssen spätestens in jedem zweiten Jahr erfolgen. Vom 01.04. bis 15.08. gilt ein generelles Mahd- und Mulchverbot.

Ab dem 1.9. ist die Aussaat von Kulturen möglich, soweit diese erst im Folgejahr zur Ernte führen. Die Aussaat von Wintergerste und Winterraps kann bereits ab dem 15.8. erfolgen. Auch eine Beweidung durch Schafe und Ziegen ist ab dem 01.09. zulässig.

ÖR 1b – Anlage von Blühflächen und –streifen auf nichtproduktivem Ackerland nach ÖR 1a

Zusätzlich können auf der ÖR 1a Brache Blühflächen und –streifen angelegt werden, die mit 200 €/ha honoriert werden. Die Prämie wird ausschließlich für die Blühfläche/ den Blühstreifen ausgezahlt, nicht für die gesamte Ackerfläche.

Zusätzlich zu den einzuhaltenden Regelungen der ÖR 1a gilt bei der ÖR 1b für die Blühfläche eine Obergrenze von max. 3 ha pro Schlag. Bei einer streifenförmigen Anlage ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 m einzuhalten. Für die Blühflächen und –streifen kann ausschließlich eine vorgegebene Saatgutmischung genutzt werden. Eine Aussaat kann bis zum 15.05. erfolgen.

- Einjährige Saatgutmischung = mind. 10 Arten der Gruppe A

Amtliche Beratung durch: DLR Westerwald-Osteifel Internet://www.dlr.rlp DLR-WW-OE@dlr.rlp.de 02602/92 28 -0

Dienstsitz Montabaur: Bahnhofstr. 32, 56410 Montabaur

Dienstsitz Mayen: Bannerberg 4, 56727 Mayen

Fax: 02602/92 28 -1800

Fax: 02602/92 28 -1801

Ackerbauberatung: J.Mohr -1110 (0152-229 055 13)

Ackerbauberatung: Forst -1106 (0177-400 59 42)

Weißer -1115 (0173-393 25 08)

Grünlandberatung Brenner -1104

Wasserschutz Rodenbusch -1102 (0162-231 41 35)

- Mehrjährige Saatgutmischung = mind. 5 Arten der Gruppe A und mind. 5 Arten der Gruppe B

Die Mischungen dürfen durch weitere Arten der Liste ergänzt werden. Enthält die Saatgutmischung Arten, die nicht auf der Liste stehen, ist das ab 2026 unschädlich für die Prämie. Beispielhaft sind in der nachfolgenden Tabelle einige Mischungen aufgeführt:

Mischungseigenschaft	Mischungsbeispiel/ Mischungsname	Anbieter
einjährige Blühfläche	SaatPlus 4	Saaten Zeller
wie vor	Naturplus ÖR 1b/c	Bayerische Futtersaatbau BSV
mehrfährige Blühfläche	Eco Schemes 1b/c	Stroetmann Saat
wie vor	Viterra Biene ECO 2.1	Saaten Union
wie vor	Pro Green mehrjährige Blühpflanzen Eco Scheme ÖR 1b/c	Freudenberger

Als Verpflichtungszeitraum gilt das gesamte Kalenderjahr, d.h. die Blühfläche/ der Blühstreifen muss bis zum 31.12. auf der Fläche verbleiben, welches eine Sommerung im Folgejahr erforderlich macht. Sollte die ÖR 1b zwei Jahre infolge beantragt werden, reicht die einmalige Aussaat der mehrjährigen Blühmischung aus. **Mulchen ist nicht zulässig.** Im zweiten Jahr kann nach dem 1.9. die Aussaat von Kulturen erfolgen, die erst im Folgejahr zur Ernte führen.

ÖR 1c – Anlage von Blühflächen und –streifen in Dauerkulturen

Die ÖR 1c fördert die Anlage von Blühflächen und –streifen in Dauerkulturen. Anders als bei ÖR 1a und ÖR 1b gilt hier die Mindestparzellengröße von 0,1 ha nicht, sodass auch kleine Streifen zwischen den Dauerkulturen genutzt werden können. Die Prämie umfasst 200 €/ha und wird ausschließlich für die Blühfläche/ den Blühstreifen, nicht für die gesamte Dauerkulturfläche ausgezahlt.

Für die Blühflächen und –streifen kann ausschließlich eine vorgegebene Saatgutmischung genutzt werden. Eine Aussaat ist bis zum 15.05. möglich. Die Saatgutmischung kann aus der Artenliste zusammengestellt werden:

- Einjährige Saatgutmischung = mind. 10 Arten der Gruppe A
- Mehrjährige Saatgutmischung = mind. 5 Arten der Gruppe A und mind. 5 Arten der Gruppe B

Die Mischungen dürfen durch weitere Arten der Liste ergänzt werden. Enthält die Saatgutmischung Arten, die nicht auf der Liste stehen ist das ab 2026 unschädlich für die Prämie. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger ist untersagt.

Als Verpflichtungszeitraum gilt das gesamte Kalenderjahr, d.h. die Blühfläche/ der Blühstreifen muss bis zum 31.12. auf der Fläche verbleiben, welches eine Sommerung im Folgejahr erforderlich macht. Sollte Die ÖR 1b zwei Jahre infolge beantragt werden, reicht die einmalige Aussaat der mehrjährigen Blühmischung aus. Im zweiten Jahr kann ab dem 1.9. die Aussaat von Kulturen erfolgen, die erst im Folgejahr zur Ernte führen. Die Aussaat von Wintergerste und Winterraps ist dann bereits ab dem 15.8. möglich.

ÖR 1d – Altgrasflächen oder –streifen in Dauergrünland

Für die Anlage von Altgrasstreifen im Umfang von mind. 1 % und max. 6 % des DGL vom Betrieb kann eine gestaffelte Prämie beantragt werden. Die Prämie wird für 2026 leicht erhöht. Bis zu 1 ha kann sie von allen Betrieben für 1.000 €/ha beantragt werden, auch wenn dadurch die Obergrenze von 6 % überschritten wird. Anders als bei ÖR 1a gilt dies auch für Betriebe mit weniger als 10 ha Dauergrünland.

Anbei die Staffelstufen:

- mind. 1 %: 1.000 €/ha (2025: 900 €/ha)
- bis zu 1 ha: 1.000 €/ha (2025: 900 €/ha)
- 1 bis 3 %: 450 €/ha (2025: 400 €/ha)

Amtliche Beratung durch: DLR Westerwald-Osteifel		Internet://www.dlr.rlp	DLR-WW-OE@dlr.rlp.de	02602/92 28 -0
Dienstszitz Montabaur: Bahnhofstr. 32, 56410 Montabaur		Dienstszitz Mayen: Bannerberg 4, 56727 Mayen		
Fax: 02602/92 28 -1800		Fax: 02602/92 28 -1801		
Ackerbauberatung:	J.Mohr	-1110 (0152-229 055 13)	Ackerbauberatung: Forst -1106 (0177-400 59 42)	
	Weißer	-1115 (0173-393 25 08)		
Grünlandberatung	Brenner	-1104		
Wasserschutz	Rodenbusch	-1102 (0162-231 41 35)		

- 3 bis 6 %: 200 €/ha (unverändert)

Ein Altgrasstreifen/-fläche muss mind. 0,1 ha groß sein und darf max. 20 % einer förderfähigen DGL-Fläche/ eines DGL-Schlags umfassen. LE werden nicht angerechnet. Auf den Altgrasstreifen/-flächen ist mind. in jedem zweiten Jahr eine landwirtschaftliche Tätigkeit, nach dem 01.09. zu erbringen. Eine Beweidung oder Schnittnutzung mit anschließender Abfuhr des Mähguts ist ab dem 01.09. möglich. Mulchen ist ganzjährig untersagt. Die Prämie wird ausschließlich für den Altgrasstreifen, nicht für die gesamte DGL-Fläche ausgezahlt.

Beispielrechnungen mit und ohne die 1-Hektar-Regelung

ha DGL	Rechengang	€ Prämie gesamt	% Altgras- Fläche
12 ha DGL ohne 1-ha-Regelung	$0,12 \cdot 1000 + 0,24 \cdot 450 + 0,36 \cdot 200 =$	300,00	6%
12 ha DGL mit 1- ha-Regelung	$0,72 \cdot 1000 =$ oder $1,00 \cdot 1000 =$	720,00 oder 1000,00	6% 8,33%
8 ha DGL ohne 1- ha-Regelung	$0,08 \cdot 1000 + 0,16 \cdot 450 + 0,24 \cdot 200 =$	200,00	6%
8 ha DGL mit 1- ha-Regelung	$0,48 \cdot 1000 =$ oder $1 \cdot 1000 =$	480,00 oder 1000,00	6% 12,5%
40 ha DGL ohne 1-ha-Regelung	$0,4 \cdot 1000 + 0,8 \cdot 450 + 1,2 \cdot 200 =$	1000,00	6%
40 ha DGL mit 1- ha-Regelung	$1 \cdot 1000 + 0,2 \cdot 450 + 1,2 \cdot 200 =$	1330,00	6%

ÖR 2 - Anbau vielfältiger Kulturen auf Ackerland

Auf fast allen Ackerflächen eines Betriebs müssen die Verpflichtungen eingehalten werden. Dies sind:

- Anbau von mindestens 5 Hauptkulturen im Antragsjahr
- Jede Hauptkultur im Umfang von mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche (ohne Brachen)
- Anbau von mindestens 10 % Leguminosen (incl. Leguminosen-Mischungen, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen)
- Anbau von maximal 66 % Getreide (ohne Mais, Maismischungen und Hirse)
- Beim Anbau von mehr als 5 Hauptfruchtarten können zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst werden

Als Hauptfrucht zählen:

- eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen
- jede Art im Fall der Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae;
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen;
- Mischkulturen von feinkörnigen und grobkörnigen Leguminosen werden als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt. Zudem wird zwischen Winter- und Sommermischkulturen differenziert.
- Alle Mischkulturen mit Mais zählen zu der Hauptfruchtart Mais (Gleichklang mit GLÖZ 7, dort aber erst ab 2026).

Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben unter den Hauptfrucht aufgezählten Kategorien von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart "sonstige Mischkultur".

Der Fördersatz liegt bei 60 €/ha und Jahr

ÖR 3 – Agroforstwirtschaft

Zurzeit liegen keine Agroforstsysteme in Rheinland-Pfalz vor. Der Fördersatz läge bei 600 €/ha und Jahr

ÖR 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes

Es handelt sich um eine gesamtbetriebliche Fördermaßnahme. Daher müssen auf allen Dauergrünlandflächen des Betriebes die Verpflichtungen eingehalten werden.

Im Antragsjahr muss durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten je Hektar Dauergrünland (DGL) des Betriebes gehalten werden. Eine Haltung von Pensionstieren ist zulässig. Diese werden bei dem beantragenden Betrieb in der Anzahl der RGV berücksichtigt.

Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger sind nur in dem Umfang erlaubt, der einem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je ha DGL des Betriebes entspricht.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf DGL nicht zulässig.

Das DGL darf im gesamten Antragsjahr nicht gepflügt werden.

Der Fördersatz liegt bei 100 €/ha und Jahr.

Zur Berechnung des Viehbesatzes dient nachfolgende Tabelle.

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über 2 Jahre	1,00	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6	RGV
Rinder unter 6 Monaten	0,4	RGV
Pferde & Equiden (ohne Ponys) von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Ponys von mehr als 6 Monaten	0,7	RGV
Mutterschafe & Schafe über 1 Jahr	0,15	RGV
Mutterziegen & Ziegen über 1 Jahr	0,15	RGV
Damwild	0,15	RGV
Rotwild	0,30	RGV

ÖR 5 – Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland

Mit der ÖR 5 wird das Vorkommen artenreicher Dauergrünlandflächen gefördert, die durch das Vorkommen von regionaltypischen Kennarten angezeigt werden (ergebnisorientierte Honorierung).

Dauergrünlandflächen sind begünstigungsfähig, wenn auf ihnen mindestens vier unterschiedliche Pflanzenarten nachweisbar sind, die auf einer vom jeweiligen Bundesland erstellen Liste von Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Dauergrünlands stehen. Dabei ist über die Mindesttätigkeit hinaus unerheblich, wie das förderfähige Dauergrünland bewirtschaftet wird. Entscheidend ist allein, ob die o. g. Kennarten tatsächlich auf den Flächen vorkommen. Die Nachweismethode wird ebenfalls auf Landesebene festgelegt.

Der Fördersatz liegt bei 210 €/ha und Jahr.

Amtliche Beratung durch: DLR Westerwald-Osteifel Internet://www.dlr.rlp DLR-WW-OE@dlr.rlp.de 02602/92 28 -0

Dienstszitz Montabaur: Bahnhofstr. 32, 56410 Montabaur

Dienstszitz Mayen: Bannerberg 4, 56727 Mayen

Fax: 02602/92 28 -1800

Fax: 02602/92 28 -1801

Ackerbauberatung: J.Mohr -1110 (0152-229 055 13)

Ackerbauberatung: Forst -1106 (0177-400 59 42)

Weißer -1115 (0173-393 25 08)

Grünlandberatung Brenner -1104

Wasserschutz Rodenbusch -1102 (0162-231 41 35)

ÖR 6 – Reduktion von Pflanzenschutzmitteln

Begünstigungsfähig sind von den Antragstellenden bezeichnete förderfähige Ackerland-oder Dauerkulturflächen des Betriebs, auf denen keines der festgelegten chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel angewendet wird. Das heißt, die Antragstellenden können selbst entscheiden, welche Flächen sie einbringen möchten, müssen dabei aber beachten, dass die ÖR 6 nur für bestimmte Kulturen gilt. Flächen, für die aufgrund anderer rechtlicher Regelungen bereits ein Verbot der genannten Pflanzenschutzmittel gilt, werden nicht berücksichtigt.

Folgende Kulturen kommen in Betracht:

KULTUREN	ZEITRAUM, IN DEM DIE PSM-ANWENDUNG NICHT ERLAUBT IST	BESONDERHEITEN
Sommergetreide, einschließlich Mais, Hirse und Pseudogetreide, Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse	1. Januar bis zur Ernte, jedoch mindestens bis zum 31. August	Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte, sofern eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens zum 31. August
Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschließlich Gemenge)	1. Januar bis zum 15. November	Zeitraum endet vorzeitig mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte, sofern eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens zum 31. August
Dauerkulturflächen	1. Januar bis zum 15. November	

ÖR 7 – Natura-2000-Gebiete

Schutzorientierte Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

Die Flächen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Im Antragsjahr dürfen

- weder (1) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine (2) Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder (3) zur Drainage durchgeführt werden, sowie
- keine (4) Auffüllungen, (5) Aufschüttungen oder (6) Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

•

Es genügt für die ÖR 7 wenn mindestens eine der oben nummerierten Maßnahmen erlaubt ist. Der Fördersatz liegt 40 €/ ha und Jahr.